



Nr. 27 vom 03.07.2024

**Münchner
Wochen
Anzeiger**
wochenanzeiger.de



In Kooperation mit

HAUS + GRUND MÜNCHEN

HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN MÜNCHEN und Umgebung e.V.

Die Expertenrunde

zum Thema:

Fahrradabstellraum

Mein Mieter beschwert sich, dass der vorhandene Platz in dem zum Haus gehörigen Fahrradabstellraum nicht ausreicht und verlangt von mir entweder die Zuweisung eines bestimmten Platzes innerhalb des Fahrradraumes, alternativ die Schaffung von weiteren Fahrradabstellmöglichkeiten. Zu Recht?



RAin Anna-Lena
Kretschmer-Tonke
Rechtsabteilung HAUS +
GRUND MÜNCHEN

Gehört zu dem Haus, indem sich die Wohnung befindet, ein Fahrradabstellraum, so ist der Mieter auch ohne ausdrücklich vertragliche Regelung zur Nutzung berechtigt. Allerdings hat der Mieter keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder auf Schaffung weiterer Abstellmöglichkeiten. Ihr Mieter kann aber verlangen, dass Sie zumutbare Maßnahmen ergreifen, damit der vorhandene Platz optimal ausgenutzt werden kann, zum Beispiel durch Erlass einer Benutzungsordnung, in der geregelt wird, dass nicht mehr benutzte, fahruntaugliche Fahrräder aus dem Abstellraum zu entfernen sind.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- u. Bauberatung
für Mitglieder in allen Immobilienfragen.
Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.
Infos unter: Haus + Grund München,
Sonnenstraße 13 III, 80331 München
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366
www.haus-und-grund-muenchen.de
info@hug-m.de**

